

5359

Termine:

30. Sept. 1953

Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer

2

Rückerstattungssache

Meunke, Wwe. Johanna,

Berechtigte

Bevollmächtigte: Prof. Dr. W. Spuchler,

Vollmacht Bl.

gegen

Deutsches Reich

Rückerstattungs-
pflichtige

Bevollmächtigte:

Vollmacht Bl.

Betr. Rückerstattung:

Sperrstrafe

Wertfestsetzung Bl.

-5. OKT. 1953

Weggelegt 19 ⁵²

- Aufzubewahren: - bis 19 ⁸³

- dauernd -

2 WiK 924 1951

I/2. 1547 - 4 -

Von der Vernichtung sind auszuschließen Bl.

Hamburg, den 195

Justiz - ober - inspektor.

Kostenmarken oder darauf bezügliche Vermerke Bl.

Vorschüsse (einschließlich der in Kostenmarken) Bl.

Kostenrechnungen Bl.

Keine Kostenrechnung (Art. 63 REG.)!

Gemäß der Kostenverfügung geprüft bis Bl. 13

am 10. Mai 1952

10. Mai 1952

195

B. ... Justiz - ober - inspektor. *2*

Beizakten und Beistücke:

Oberfin. Nr. ... *Devisenüberw. : Nr. F. Roth. Menke, USA.*

U. 1. Sicherungswass. Roth. Menke (Nr. 117)

Leitakte V/2 1547

*2 - rück
- 3. Mai 1952
/*

*Rück
- 3. Mai 1952
/*

opus

Rlu 20105.

V Z 154

- 4 -

Seisenhof

Hauptollau

B. i. n. i.

Stammungsamt beim
Hamburg

1
Folge Abweisung dieses
Anspruchs aus UAB und
Neuanlegung dieses Uraktes 4
hier vermerkt:

Zustellung an Reichsdes Reich
in Uraktes 3 H. 9 u. ii
erfolgt am 2. 6. 50

- 6. Juli 1951

Jas

Justizinspektor

~~eine Rückerstattung müsste auch deshalb ausser Betracht bleiben,
weil die entrichtete Summe bereits bei ihrem Eingang mit
anderen Reichseinnahmen vermischt an die Reichshauptkasse Berlin
abgeführt und dort haushaltsmässig verbraucht worden ist. Es
handelt sich demnach um keinen "feststellbaren" Vermögens-
gegenstand, der auf Grund des Ges. Nr. 59 zurück^{zu}erstatten wäre.~~

Im Auftrag:
gez. Dr. Holdeigel

Beglaubigt:
gez. Unterschrift
Zollinspektor

(Siegel)

Auszugsweise Abschrift!

Der Oberfinanzpräsident
Hamburg

Hamburg 11, 9. August 1950
Rödingsmarkt 83
Fernsprecher: 34 10 04

C 5210 - M 7 - P 55 d

An das
Wiedergutmachungsamt beim
Landgericht Hamburg

H a m b u r g 36
=====
Sievekingplatz

Betrifft: Rückerstattungssache: Frau Johanna M e n k e , geb. 18.11.81
Bezug: Dortiges Schreiben vom 17.6.50 Aktz. Z 1547 -3-.
Anlagen: 2

Zu den auf der Rückseite und in der Anlage zum Rückerstattungsantrag
verzeichneten Forderungen wird erklärt:

zu 1 c. Aus einem hier vorliegenden Bericht der Devisenstelle Hamburg entnehme ich, dass der Berechtigte bei der Anmeldung zur Ausfuhr Sachen als "Altbesitz" angemeldet hatte, die erst nach 1933 angeschafft waren. Er ist infolge der unrichtigen Anmeldung wegen Vergehens gegen das Devisengesetz im Unterwerfungsverfahren zu einer Geldstrafe in Höhe von 20.000.-- RM rechtskräftig verurteilt worden. Das Hauptzollamt (Zollkassa) Ericus kann den Eingang des Betrages nicht bestätigen, da alle Kassenbücher (Titelbücher über Strafen, Kosten usw.) aus dem Jahre 1940 vernichtet worden sind. Aus einer Auskunft des Bankhauses Brinckmann, wirtz & Co. geht aber hervor, dass dieses am 30.12.40 auf Veranlassung des Herrn Arthur Menke zur Strafsache L 29/40 R 16 RM 20.105.-- an die Zollkassa Ericus abgeliefert hat. Es kann angenommen werden, dass die überschiessenden RM 105.-- aufgelaufene Verzugszinsen oder Kosten darstellen. Die Geldstrafe ist nicht im Zuge des Vermögensverfalls eingezogen worden und kann daher nicht unter Berufung auf das REG zurückgefordert werden. Eine Rückerstattung wird abgelehnt. Eine Rückerstattung musste auch deshalb ausser Betracht bleiben, weil die entrichtete Summe bereits bei ihrem Eingang mit anderen Reichseinnahmen vermischt an die Reichshauptkasse Berlin, abgeführt und dort haushaltsmässig verbraucht worden ist. Es handelt sich demnach um keinen "feststellbaren" Vermögensgegenstand, der auf Grund des Ges.Nr. 59 zurückerstatten wäre.

Im Auftrag:
gez. Dr. Holdeigel

Beglaubigt:
gez. Unterschrift
Zollinspektor (Siegel)

2
2

Auszugsweise Abschrift !

=====

FTP.

Dr. Max Krauel
Dr. H. Burchard-Motz
Dr. Werner Deuchler
Rechtsanwälte

Hamburg 36, den 15. Mai 1951
Poststrasse 2, Ecke Neuer Wall
Fernsprecher: Sammelnr. 34 86 41

an das
Wiedergutmachungsamt beim
Landgericht Hamburg,

H a m b u r g .

=====

Betr.: Rückerstattungssache Frau Johanna Menke,
V/Z 1547-3-

Unter Bezugnahme auf die Auflage des Wiedergutmachungsamtes vom 16. März ds.Js. nimmt die Antragstellerin zu dem Schriftsatz der Oberfinanzdirektion vom 9. August 1950 wie folgt Stellung:

- 3.) Die Antragstellerin begehrt ferner Rückerstattung der Geldstrafe in Höhe von RM 20.000.-- wegen eines angeblichen Vergehens gegen das Devisengesetz gemäss Art. 2 Ziff. 4 REG.

Die Antragstellerin bestreitet die Rechtmässigkeit des steuerlichen Strafverfahrens mit dem Hinweis darauf, dass sie keine hinreichende Verteidigungsmöglichkeit besass und dass das Strafverfahren seitens der Steuerbehörde in der Absicht durchgeführt worden ist, den Ehemann der Antragstellerin zu schädigen. Wäre der Ehemann der Antragstellerin nicht Verfolgter des Nationalsozialismus gewesen, so wäre eine geringere Strafe ausgeworfen worden. Es wird um Heranziehung des von der Antragsgegnerin erwähnten Berichtes der Devisenstelle gebeten.

Die Antragstellerin nimmt ferner Bezug auf die Entscheidung der Wiedergutmachungskammer Kassel (Rechtssprechung zum Wiedergutmachungsgesetz 50 S. 234). In dem dort entschiedenen Fall ist die Behörde sogar verpflichtet worden, eine in ausländischer Währung gezahlte Steuerstrafe zurückzuerstatten. Umso mehr ist der Antragsgegnerin die Rückerstattung der hier in Reichswährung gezahlten Strafe aufzuerlegen. Der vorstehende Anspruch wäre nur dann nicht begründet, wenn die Antragsgegnerin überzeugend darlegen könnte, dass der Ehemann der Antragstellerin in dem Unterwerfungsverfahren genauso behandelt worden ist, wie jeder andere nicht von den Verfolgungsmassnahmen betroffene Ausländer (vgl. Peters, Rückerstattungsgesetz 1949, S. 72).

Sofern das Wiedergutmachungsamt den hier geltend gemachten Rückerstattungsanspruch als nicht unter die Bestimmungen des Rückerstattungsgesetzes für die britische Zone zutreffend erachten sollte, wird hilfsweise beantragt,

das Verfahren bis zum Inkrafttreten des zu erwartenden Entschädigungsgesetzes auszusetzen.

Ein Vergleich mit dem Rückerstattungsgesetz der amerikanischen Zone zeigt nämlich, dass nach diesem Rückerstattungsgesetz auch der hier geltend gemachte Anspruch zweifellos begründet wäre, während das Rückerstattungsgesetz der britischen Zone diese Folgerung nicht ganz zweifelsfrei zulässt. Demzufolge ist jedoch mit Bestimmtheit zu erwarten, dass das kommende Entschädigungsgesetz für die britische Zone umfassender sein wird, als das bereits vorhandene Entschädigungsgesetz der amerikanischen Zone. Somit wird der hier geltend gemachte Anspruch nach dem zu erwartenden Entschädigungsgesetz für die britische Zone begründet sein. Es erscheint daher zweckmässig, das hier anhängige Verfahren gegebenenfalls auszusetzen und an die in Zukunft zuständige Kammer zu verweisen (vgl. Arnold, MDR. 1951 S. 202).

Für die Antragstellerin:

Der Rechtsanwalt:

gez. Unterschrift.

8

Auszugsweise Abschrift !

=====

Oberfinanzdirektion Hamburg

Hamburg 11, 18. Juni 1951

Rödingsmarkt 83

C 5210 - M 7 - V 115 d (fr. P 55d) Fernsprecher: 34 10 04

An das
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

H a m b u r g

=====

Betr.: Rückerstattungssache Johanna Menke

Bezug: Dort. Schreiben vom 28.5.1951 Akt.Zeich. V/Z 1547-3-

Anl.: 2

Zu dem mir mit Bezugsschreiben übersandten Schriftsatz des Berechtigten vom 15.5.51 nehme ich wie folgt Stellung:

Zu 3.: Devisenstrafe.

Derartige Geldstrafen sind nicht im Zuge des Vermögensverfallens eingezogen worden und können daher nicht unter Berufung auf das Rückerstattungsgesetz zurückgefordert werden. Die im Schriftsatz geäußerte Ansicht, dass keine oder eine geringere Strafe verhängt worden wäre, wenn der Betreffende nicht Jude gewesen wäre, ist unzutreffend.

Im Auftrag
gez. Rebeling

(Siegel)

Beglaubigt:
gez. Unterschrift
Zollinspektor

Hamburg 36, den 9. Juli 1951
Bismarckplatz, Ziviljustizgebäude
(Anbau) III. Stock Zimmer 833
Bz./La.

Aktenzeichen: V/Z 1547-3-

1) Herren

RAc. Irs. Max Krauel, H. Bernhard Matz,
Werner Teuchler,

Hamburg 36
Poststr. 2

Betr.: Rückerstattungssache Frau Johanna Benke.

In der Rückerstattungssache der Frau Johanna Benke empfangen Sie anliegend 2 Abschriften der Stellungnahme der Oberfinanzdirektion Hamburg zur Kenntnis- und Stellungnahme innerhalb einer Ausschlussfrist gemäss Art. 54 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 59 der britischen Militärregierung bis zum 31. August 1951.

Wie Sie aus dem Schriftsatz erkennen wollen, kann namentlich wegen Reichsfluchtsteuer, Judenvermögensabgabe und wegen der unter Ziff. 9 des Schriftsatzes genannten Effekten ein Feststellungsbeschluss ergangen, sobald die Rechenschaftsfolge nach Art und Weise nachgewiesen ist.

Hinsichtlich der unter Ziffer 1 und 2 des Schriftsatzes genannten Kunstgegenstände könnte ebenfalls ein Feststellungsbeschluss in Höhe des nachgewiesenen Erlöses von RM 172.769,90 ergangen. Welche Anträge stellen Sie wegen der darüber hinausgehenden Ansprüche? Welche Anträge stellen Sie hinsichtlich der Revisionstrafe (Ziffer 3)?

Die Ansprüche betr. Begab-Abgabe (Ziff. 4), Zantungen an Jüdischen Religionsverband und Reliönsvereinigung der Juden (Ziff. 6) und Transfer (Ziff. 7) könnten wegen Bestreitens durch die Oberfinanzdirektion an die Wiedergutmachungskammer verwiesen werden. Das Wiedergutmachungsgesetz sieht es aber zur Vermeidung von Verzögerungen für ratsam, diese Ansprüche ruhen zu lassen, um die in kürzester Zeit erg gehenden diesbezüglichen Grundsatzentscheidungen des kaiserlichen Oberlandesgerichtes abzuwarten. Falls Sie sich innerhalb 4 Wochen nicht gegenteilig äussern, wird das Verfahren ausgesetzt, um die Leitentscheidungen abzuwarten.

Wegen des Vermögensverfalls (Ziff. 8) kann in Höhe von RM 4.332,44 ebenfalls ein Feststellungsbeschluss ergangen. Sie wollen aber zuvor klären, ob und wann auch die RM 416,- fristgemäss angemeldet wurden. Evtl. muss insoweit der Antrag zurückgewiesen werden. In übrigen wollen Sie davon Kenntnis nehmen, dass künftig nur noch die Gegenstände wie bisher unter dem Zeichen V/Z 1547-3- bearbeitet werden. Alle übrigen Ansprüche sind abgeweigt und werden fortan unter folgenden Zeichen geführt:

- V/Z 1547-4- : Revisionstrafe an Hauptmollat Exiens
V/Z 1547-5- : RM 9.650,- Überweisung als ersatzlose Abgabe für die Mitnahme von Umzugsgut
V/Z 1547-6- : a) Reichsfluchtsteuer, 1) in Fortpapieren

2) per Bank

RM 63756.-
" 899.-
RM 64655.-

n) 10.- - 4%ige Hamburger Staatsanleihe
von 25 verwertet mit RM 103,50

o) Judenvermögensabgabe,
1) in Wertpapieren RM 95604,25
2) in bar " 4963,03
RM 100567,30

V/Z 1547-7--: Zahlungen an:

- a) Jüdischen Religionsverband,
Auswandererabgabe DM 2.915.-
- b) Reichsvereinigung swe Juden in
Deutschland, Abt. Wanderung Berlin,
RM 9037,60

V/Z 1547-8--: Transferverlust RM 60900.- für
Erwerb von 865,18 und skr. 500.-

V/Z 1547-9--: Luren Verfall überwiesene Guthaben

- a) RM 4332,44
- b) " 416.-

Sie wollen das bei allen Eingaben berücksichtigen und diese
stets zu jeder Akte getrennt und in jeweils 3 Exemplaren.

gez. Möring, Dr.

Regierungsrat

Beiglaubigt:

(Justizangestellter)

2) Abschrift von 1 zu allen Unterakten 3-9

3) sws 5.9.51 not. in allen Unterakten.

Ausgefertigt am 9.7.51

Gelesen am

Abgesandt am

Dr. Max Krauel
H. Burchard-Motz
Dr. W. Deuchler
Rechtsanwalt
Hamburg 26
Poststraße 2, Ecke Neuer Weg
Fernspr. Sammelnr. 3485-41



11

Htp.

11. September 1951

An das

Wiedergutmachungsamt beim
Landgericht Hamburg,

H a m b u r g .

- V/Z 1547 - 3 -
- V/Z 1547 - ~~4 -~~
- V/Z 1547 - 5 -
- V/Z 1547 - 6 -
- V/Z 1547 - 7 -
- V/Z 1547 - 8 -
- V/Z 1547 - 9 -

Betr.: Rückerstattungssache Frau Johanna Mencke.

Gemäss Auflage vom 5. September ds.Js. und in Ergänzung meines Schriftsatzes vom 31. August ds.Js. teile ich mit:

Mein Antrag I 2 zu Punkt 5 ist Ihr Aktenz. V/Z 1547 -6-. Die Aktenzeichen zu III meines Schriftsatzes sind:

V/Z 1547 -7-, V/Z 1547 -8-. * 1547/5

Ihr Aktenzeichen zu IV ist:

V/Z 1547 -4-.

Ihr Aktenzeichen zu Punkt V ist:

V/Z 1547 -9-.

Für die Unterakten übersende ich Ihnen in der Anlage fünfzehn Abschriften meines Schriftsatzes vom 31. August ds.Js.

Für die Antragstellerin:
Der Rechtsanwalt:

gez. Deuchler

Dr. H. Burchard
 Dr. W. D. ...
 Rechtsanw.
 Hamburg 26
 Poststraße, Ecke N. ...
 Fernstr. Bammeln 3-404

DPr. 31. August 1951

12



14. SEP 1951

An das

Wiedergutmachungsamt beim
 Landgericht Hamburg,
 Tanker 1 (S) - (I) netter,
 Hamburg.

neb us erbringe weiteren Anträge zu den

.rov ich mit antraglich vor.

- V/2 1547 - 3 -
- H/2 1547 - 4 -
- V/2 1547 - 5 -
- V/2 1547 - 6 -
- V/2 1547 - 7 -
- V/2 1547 - 8 -
- V/2 1547 - 9 -

.III Frau Johanna Mencke.

Betr.: Rückerstattungssache Frau Johanna Mencke.

Gemäss Schreiben vom 9. Juli 1951 stelle ich folgende

Anträge: (Devisenstelle) bitte ich

Ich bitte, Feststellungsbeschlüsse zu erlassen: bei

1) zu Punkt 1) und 2)
 einen Feststellungsbeschluss in Höhe von RM 172.969.90,
 Zeitpunkt der Entziehung: 13. Januar 1943;

2) zu Punkt 5)
 einen Feststellungsbeschluss in Höhe von RM 64.655.--,
 Zeitpunkt der Entziehung: 9. September 1941;

3) zu Punkt 8)
 einen Feststellungsbeschluss in Höhe von RM 4.748.44,
 Zeitpunkt der Entziehung: 27. April 1943;

4) zu Punkt 9)
 einen Feststellungsbeschluss in Höhe von RM 103.50,
 Zeitpunkt der Verwertung: 8. Juli 1943,

5) zu Punkt 10)
 einen Feststellungsbeschluss in Höhe von RM 95.604.25,
 Zeitpunkt der Entziehung:

20. 3. 1939	RM	19.350.72
17. 5. 1939	"	20.094.25
15. 8. 1939	"	18.936.31
19. 11. 1939	"	18.330.57
4. 7. 1940	"	18.892.40
	RM	95.604.25

sowie einen Feststellungsbeschluss in Höhe von
 RM 4.963.05, Zeitpunkt der Entziehung: 9. Dezember 1939.

Insoweit hat die Oberfinanzdirektion Hamburg dem Erlass
 vom Feststellungsbeschlüssen zugestimmt.

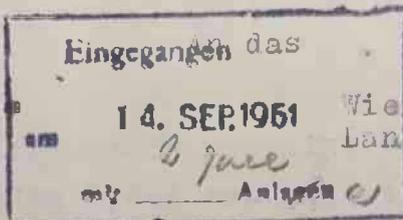
Dr. Max Krauel
Dr. H. Burchard-Motz
Dr. Werner Deuchler

RECHTSANWÄLTE

Bankkonto: Hansa-Bank
unter Dr. Max Krauel
Postcheckkonto: Hamburg 670
Drahtanschrift: Legaliter

H Tp.

Hamburg 36, den 11. September 1951
Poststraße 2, Ecke Neuer Wall
Fernsprecher: Sammelnr. 34 86 41



V/Z 1547 - 4 -

Betr.: Rückerstattungssache Frau Johanna Mencke.

In Ergänzung meines Schriftsatzes vom 31. August ds. Js., Punkt IV, trage ich zur Devisenstrafe noch folgendes vor:

Der Standpunkt, dass derartige Geldstrafen nicht im Zuge des Vermögensverfalles eingezogen worden sind und daher nicht unter Berufung auf das Rückerstattungsgesetz zurückgefordert werden können, ist mindestens im vorliegenden Fall irrig, denn in diesem Falle wäre gar keine oder eine nur ganz geringe Devisenstrafe verhängt worden, wenn es sich bei dem Bestraften nicht um einen Juden gehandelt hätte. Der Tatbestand, der der Bestrafung zu Grunde gelegen hat, war folgender:

Der Haushalt und die Sammlung von Herrn Mencke sind durch einen routinierten Fachmann von der American-Express & Co. listenmässig aufgenommen worden. In diesen Katalog sind dabei einige Sachen aufgenommen worden, die erst nach dem in dem damaligen Gesetz festgesetzten Stichtag gekauft worden waren. Wegen dieser nur ganz geringfügigen und lediglich auf einen Irrtum des Sachverständigen beruhenden Angaben, die auch noch auf Rückfrage von Herrn Mencke sofort in selbstverständlicher und korrekter Weise nachträglich berichtet worden sind, sind die Eheleute Mencke dann der beabsichtigten Devisenverschiebung angeklagt worden. Der damalige Sachbearbeiter, ein Assessor Wygant (die genaue Schreibweise seines Namens ist der Antragstellerin nicht mehr bekannt) hat bei der Verhandlung mit den Eheleuten Mencke diesen ausdrücklich erklärt: "Bedenken Sie, Sie sind Jude, sonst wäre über die irrtümliche Kleinigkeit überhaupt nicht zu reden,

2



- Beweis: 1) Zeugnis der Antragstellerin,
2) Zeugnis des Ass. Wygant,
dessen Anschrift leider bisher unbekannt ist.

Für die Antragstellerin:
Der Rechtsanwalt:

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen, den Tag und Gegenstand dieses Schreibens in der Antwort anzugeben!

Dienststelle: Wiedergutmachung
Hamburg 13, Magdalenenstr. 64a

An das
Landgericht Hamburg - 2. Wiedergutmachungskammer -
H a m b u r g

Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

Hamburg, den 18.9. 1951
Sievekingplatz, Ziviljustizgebäude,
(Anbau) III. Stock, Zimmer 837 a
Fernsprecher: 35 17 31

Geschäftsnummer: 2 1547-4-
(Bitte bei allen Antworten und Eingaben angeben)

2. W. K. 924/57

I. **Beschluß**

In der Rückerstattungssache

Witwe
d. ~~er Ehefrau~~ Johanna Menke, 225 W 86 Str. Apt. 607
New York City U.S.A. als Alleinerbin der Athus Menke
Antragstellerin

Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Werner Kändler, Hauptstr. 26,
Zustellungsbevollmächtigter: Poststr. 2

das Rückbleibe Recht, ^{gegen} auf dem die Finanzbehörde der
Landeshauptstadt Hamburg, die vertreten wird durch die
Abt. für Ausländerangelegenheiten Hamburg (05210-117-V15a-)
Bevollmächtigte. Antragsgegner,

LG. ZP (W) 10 (6000 4. 51 E0708)

wenden!



(Sillen) Durchschläge an Abt. 11
zur Erklärung
Innen 2 Wochen
Hamburg, den 15/11. 57

~~311.~~
R.
Ab am
16.11.57
Fls.

Beweis: 1) Zeugnis der Antragstellerin,

V.

1) Anker ~~verurs~~ wäre zu dem Schriftsatz
der Ankerstellerin v. 11. 9. 51 binnen
2 Wochen Stellung nehmen.

2) Nach 2 Wochen ~~11. 11.~~ 29/10. 51 R.

ist eine gütliche Einigung — über folgende Punkte — nicht zustande gekommen.

20505.- An Devisenbrake, die an das
Hauptzolldamt Ericus bezahlt wurden

Das Wiedergutmachungsamt verweist deshalb die Sache, soweit sie strittig geblieben
ist, an die Wiedergutmachungskammer — Landgericht - Hamburg (Art. 55 REG).

II. Vorsetz: Der Erblasser von Anker Mecke
auf Johanna Mecke hat H. Postok
des HfA. Hf. vom 12. 7. 50 in der Natur
verfügen (Hf. 6 derselb.)

lin. v. (Möring, Dr.) Reg. Rat.

Oberfinanzdirektion Hamburg

C 5210 - M 7 - V 115 e

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen, den Tag und Gegenstand dieses Schreibens in der Antwort anzugeben



Postanschrift:

Hamburg 11. 7. November 1951

Rödingsmarkt 83 / Fernsprecher 34 10 04

Dienststelle: Wiedergutmachung Hamburg 13, Magdalenenstr. 64a

3

An das
Landgericht Hamburg - 2. Wiedergutmachungskammer -
H a m b u r g

In der Rückerstattungssache

- 2. WiK 924/51 -

(V/Z - 1547 - 4)

M e n k e

Bevollmächtigter: Dres. Krauel, Burenard-Motz, Deuchler

Antragsteller

gegen

das Deutsche Reich,
gesetzlich vertreten durch die Hansestadt Hamburg-Finanzbehörde
Verfahrensvertreter die Oberfinanzdirektion Hamburg -

Antragsgegner

wird zur Erwiderng des Schriftsatzes der Berechtigten vom 11.9.1951 auf mein Schreiben vom 9.8. 1950 Abs 1 c) Kunstsammlung verwiesen. Der Behauptung, daß diese Strafe nach dem Devisengesetz nur im Hinblick auf die Zugehörigkeit der Berechtigten und ihres Ehemannes zur jüdischen Rasse erfolgte, wird widersprochen.

Das Devisengesetz ist ein reguläres aber kein diskriminierendes Gesetz, dessen Strafbestimmungen ohne Rücksicht auf Rasse, Religion und politische Einstellung ausgeführt wurden, so daß also auch ein Nicht-Jude bei einem derartigen Vorgehen nach diesem Gesetz bestraft worden wäre. Der Verfolgungstatbestand wird daher bestritten.

Ich bitte auch weiterhin um Zurückweisung des Anspruchs.

Im Auftrag

(Sillen)

Durchschläge an 2 Stellen

zur Erklärung

innen 2 Wochen

Hamburg, den 15/11. 51

15/11. 51

~~112.~~

R.

Ab am
16.11.51
Fls.



Handwritten notes on left margin: 1x ab 30.

Handwritten initials: R.

Handwritten notes on left margin: Rat.

Vorgelegt nach Fristablauf:

Hamburg, den 2. Jan. 1952

Htp.

Hamburg 36, den 20. November 1951
Poststraße 2, Ecke Neuer Wall
Fernsprecher: Sammelnr. 34 86 43

4

Dr. Max Krauel
Dr. H. Burchard-Motz
Dr. Werner Deuchler
RECHTSANWÄLTE

Bankkonto: Hansa-Bank
unter Dr. Max Krauel

Postscheckkonto: Hamburg 670 80
Drahtanschrift: Legalität

An das

Landgericht Hamburg

2. Wiedergutmachungskammer

H a m b u r g



Durchschläge an

zur Erklärung

innen

Hamburg, den

*Es wird um eine
Ergänzung der
Haltungssache
26. 11. 51*

2. WiK.924/51
(V/Z -1547 -4-)

*R.
Krauel
30. 11. 51
Hs*

Schriftsatz in der Rückerstattungssache

M e n k e
/ Dres. Krauel, Burchard-
Motz, Deuchler/

gegen

Deutsches Reich
-Oberfinanzdirektion Hamburg-

ant. 17/12.

Der gegnerische Schriftsatz vom 7. November ds. Js. wird ϵ wie folgt beantwortet:

Die Oberfinanzdirektion Hamburg vertritt den Standpunkt, dass die Devisenstrafe nach dem Devisengesetz ohne Rücksicht auf die Zugehörigkeit der Berechtigten und ihres Ehemannes zur jüdischen Rasse erfolgt sei. Bei der Devisengesetzgebung handelt es sich nach der Auffassung der Oberfinanzdirektion um ein reguläres, aber auf keinen Fall um ein diskriminierendes Gesetz, dessen Strafbestimmungen ohne Rücksicht auf Rasse, Religion und politische Einstellung gefasst worden seien. Auch ein Nichtjude sei bei Verstoss gegen dieses Gesetz nach den darin enthaltenen Strafbestimmungen bestraft worden. Es soll daher für den geltend gemachten Rückerstattungsanspruch an dem notwendigen Verfolgungstatbestand fehlen. Der von der Oberfinanzdirektion Hamburg vertretene Standpunkt mag im Regelfall zutreffen. Die Feststellung, dass das Devisengesetz keine Sondertatbestände für Vergehen von Juden enthält, ist richtig, genauso wie die Feststellung, dass auch Nichtjuden nach dem Devisengesetz bei Devisenverstössen bestraft worden sind.

Im vorliegenden Fall liegen die Dinge jedoch anders. Hier ist auch ein Verfolgungstatbestand im Sinne des Rückerstattungsgesetzes gegeben. Im vorliegenden Fall wäre gar keine oder nur eine geringe Devisenstrafe verhängt worden, wenn es sich bei dem Bestraften nicht um einen Juden gehandelt hätte.

Vorgelegt nach Fristablauf:

Hamburg, den

18. Jan. 1952

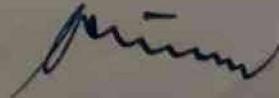
*V. Th.
Kriminal
Büro
Hamburg
19/1. 52*

*R. Krad. durch
Bingang
21. Jan. 1952*

Der Tatbestand, der der Bestrafung des Ehemannes der Antragstellerin zu Grunde gelegen hat, ist in dem diesseitigen Schriftsatz vom 11. September ds. Jrs. schon eingehend dargestellt worden. Die Antragstellerin bezieht sich erneut auf den in diesem Schriftsatz angeführten Beweis.

Die sehr hohe Devisenstrafe von etwas über RM 20.000.-- für den objektiv nur ganz geringen und darüber hinaus nur auf einen Irrtum des Sachverständigen, nicht aber auf einen Irrtum des Ehemannes der Antragstellerin beruhenden Verstoss gegen die Devisengesetzgebung ist absolut unangemessen gewesen. Sie wäre, wie der diesseits benannte Zeuge Wygand den Eheleuten Henke ausdrücklich erklärt hat, in einem Fall, wo ein Arier angeklagt gewesen wäre, bestimmt nicht verhängt worden. In einem solchen Fall wäre das Verfahren sicherlich wegen Geringfügigkeit überhaupt eingestellt worden. Die Devisenstrafe beruht daher im vorliegenden Fall nur auf der Tatsache, dass es sich bei dem Antragsteller um einen Juden gehandelt hat. Damit sind im vorliegenden Fall entgegen der Auffassung der Oberfinanzdirektion Hamburg die Voraussetzungen des Verfolgungstatbestandes gegeben. Nach der Ansicht der Antragstellerin liegen diese Voraussetzungen auch in voller Höhe der verhängten Devisenstrafe vor, damit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit in einem anderen Fall, d.h. bei einem Arier, das Verfahren wegen Geringfügigkeit eingestellt worden wäre. Unter allen Umständen ist der Rückerstattungsanspruch aber insoweit begründet, als die hier verhängte Devisenstrafe das normale Mass überschreitet.

Für die Antragstellerin:
Der Rechtsanwalt:



Oberfinanzdirektion Hamburg

O 521o - M 7 - V 115 d

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen, den Tag und Gegenstand dieses Schreibens in der Antwort anzugeben.

Postanschrift :

Hamburg 11, 16. Januar 1952
Rödingsmarkt 85 / Fernsprecher 34 10 04

Dienststelle: Wiedergutmachung
Hamburg 13, Magdalenenstr. 54a



An das

Landgericht Hamburg
2. Wiedergutmachungskammer

H a m b u r g

In der Rückerstattungssache

2. WiK 924/51
Z 1547 - 4

M e n k e

Bevollmächtigter: Dres. Krauel, Burchard-Motz, Deuchler,
gegen

Deutsches Reich

kann auf das dortige Schreiben vom 26.11.51, zugestellt am 3.12.51 und die Erinnerung vom 3.1.52, zugestellt am 8.1.52, erst heute eine Beantwortung erfolgen, da die Akte erst jetzt wieder zur Verfügung steht.

In Beantwortung des Schriftsatzes der Gegenseite vom 20.11.51 wird zur Begründung meiner ablehnenden Stellungnahme mitgeteilt, daß es im Devisenbericht heißt: "Wegen Unregelmäßigkeiten bei der Deklaration der Anschaffungsdaten einzelner Stücke in der wertvollen Kunstsammlung wurde gegen Menke im Unterwerfungsverfahren eine Strafe von 20.000.- RM festgesetzt. Zur Bezahlung dieser Summe (einschl. Kosten 20.105.- RM) wurden Wertpapiere bei der Firma M.M. Warburg realisiert. Strafe und Kosten sind an das Hauptzollamt Ericus Hamburg im Dezember 1940 abgeführt worden."

Die Behauptung, daß die Strafe wegen eines geringfügigen Versehens verhängt wurde, dürfte demnach nicht aufrecht zu halten sein. Es muß vielmehr gefolgert werden, daß die Devisenstrafe s.Zt. ordnungsmäßig verhängt wurde, wobei die Höhe der Strafe im Zusammenhang mit dem Wert der strittigen Objekte steht.

Der Beweis dafür, daß die Strafe nur verhängt wurde, weil es sich um einen Juden handelte, dürfte nicht erbracht sein.

Ich halte daher meine im Schreiben vom 7.11.1951 begründete Zurückweisung aufrecht.

Im Auftrag

(Sillem)

Durchschläge an Ast.
zur Erklärung
binnen 2 Wochen
Hamburg, den 22. Jan. 1952



26. Jan. 1952

13

Dr. Max Krauel
Dr. H. Burchard-Motz
Dr. Werner Deuchler
RECHTSANWÄLTE

DPr.

Hamburg, 36, den 29. April 1952
Poststrasse 2, Ecke Neuer Wall
Telefon 34 86 41

Bankkonto: Hansa-Bank
Konto: unter Dr. Max Krauel
Scheckkonto: Hamburg 670
Telegraph-Adresse: Legaliter



An das

Landgericht Hamburg
2. Wiedergutmachungskammer

2 Wik 924 / 51

In Sachen

Menke
/Dres. Krauel, Burchard-
Motz, Deuchler/

gegen

Deutsches Reich

wird unter Bezugnahme auf die dortige Verfügung vom
12. März 1952 der Anspruch nach dem Gesetz Nr. 59 der Militär-
regierung zurückgenommen, unter Vorbehalt der Ansprüche nach
einem späteren Entschädigungsgesetz.

V.

4 Durchschickung an Regier

2 Begleiten

2. Mai
30. April 1952

26. 3. 1952
- 3. Mai 1952

Für die Antragstellerin:
Der Rechtsanwalt: